

Stellungnahme zum Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zum EEG 2016

Der BUND nimmt hiermit zu ausgewählten Fragen des Gesetzentwurfes Stellung. Dazu zählen als übergeordnete Fragen die Ausbauziele für Erneuerbare Energien und der entsprechenden Korridore, Energiewende und Naturschutz, die Einführung von Ausschreibungen und die Bedeutung von Bürgerenergie. Im Folgenden gehen wir auf die Details des Gesetzentwurfs u.a. zu Bürgerenergie, Windkraft an Land und Bioenergie ein.

1.) Grundsätzlich

a) Ausbauziele und –Korridor

Die Ausbauziele der Bundesregierung sind bereits im Sinne der beschlossenen nationalen Klimaziele zu niedrig gesetzt, was sich angesichts der Beschlüsse im Abkommen von Paris nochmals verschärft darstellt. Diese Beschlüsse – die Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 2 Grad Celsius bzw. möglichst 1,5 Grad Celsius – bedeuten, dass sich die Bundesregierung mindestens an der oberen Spanne der Klimaziele orientieren, somit mindestens minus 95 Prozent weniger Treibhausgase bis 2050 erreichen muss. Wie die „Klimaschutzszenarien 2050“ im Auftrag des Bundesumweltministeriums aufzeigen, müsste daher insbesondere bis 2030/ 2035 der Zubau an Erneuerbaren Energien deutlich höher liegen als bisher geplant. Nur so stehen in den darauf folgenden Jahren ausreichend regenerative Energien zur Verfügung, um die Dekarbonisierung der Gesamtwirtschaft erreichen zu können. (Das würde im Übrigen sogar bei einem unzureichenden Klimaziel von lediglich minus 80 Prozent bis 2050 gelten.) Dem Stromsektor kommt hier eine Schlüsselfunktion zu. Der BUND fordert daher die Erneuerbaren-Ausbauziele im Sinne der klimapolitischen Zielsetzung nach Paris deutlich anzuheben. Diese Ziele müssen zudem an der Bruttostromerzeugung (nicht am –verbrauch) bemessen werden, da auch die gesamten Emissionen der Erzeugung im Inland angerechnet werden.

Die Kosten der Erneuerbaren Energien sind noch einmal deutlich gefallen und so wird der weitere Zubau mit deutlich geringeren Kosten als in der Vergangenheit verbunden sein. Die Erneuerbaren sind zudem in den entscheidenden Technologien mit den konventionellen Gesteungskosten gleichauf. Dieser Trend ist daran abzulesen, dass allein zwischen 2010 und 2014 die *Durchschnittsvergütungen* neuer EEG-Anlagen um die Hälfte gesunken sind: von über 25 auf unter 12 Cent/kWh.¹ Die starke Degression gilt insbesondere für die Windkraft an Land und die Photovoltaik.

Die mit dem EEG 2014 formulierten Ausbaukorridore für Erneuerbare sollen nun mit dem Wechsel zu Ausschreibungen zu einer hart administrierten Obergrenze werden. Das bringt aus Kostengesichtspunkten keinen Vorteil. Es bringt aber vor allem das Erreichen der deutschen Klimaziele und die Energiewende in ernste Gefahr.

b) Naturverträglichkeit der Energiewende

Für den BUND steht beim Ausbau der Erneuerbaren Energien die Naturverträglichkeit verstärkt im Fokus, da bereits heute Konflikte sichtbar werden, die sich voraussichtlich verschärfen wenn nicht künftig besser vorgesorgt wird. Denn Deutschland steht – mit einem Anteil von rund einem Drittel Erneuerbare

¹ U. Nestle (2016): Das Eckpunkte-Papier zur EEG-Novelle 2016 (www.enklip.de/projekte_41_2515013633.pdf)

im Strommix - bei der Energiewende noch immer am Anfang. Unser Ziel der möglichst raschen Dekarbonisierung ist der Ansporn, tragfähige Leitplanken für den Natur- und Artenschutz zu fordern und so Schäden an der Natur zu minimieren. Insbesondere bei Windkraftanlagen hängt auch die Akzeptanz von einer guten naturschutzfachlichen Planung ab. Daran mangelt es bereits heute bei zu vielen Projekten.

Die geplanten Ausschreibungen verschärfen das Risiko für den Naturschutz zusätzlich. Der BUND befürchtet, dass der Kostendruck durch die Ausschreibungen nochmals erhöht wird und dies negative Auswirkungen für die qualitative Planung und Umsetzung des Natur- und Artenschutzes haben wird. Der Spielraum für innovative Konzepte etwa zum Schutz von gefährdeten oder windkraftsensiblen Arten wird deutlich beschränkt.

Gerade weil insgesamt durch eine Vielzahl von wirtschaftlichen Aktivitäten eine zunehmende Bedrohung von geschützten Arten und Lebensräumen zu beobachten ist, sollten bei der Windkraft solche Konflikte möglichst von vornherein vermieden werden. Dazu können zum Beispiel Artenhilfskonzepte beitragen. Um die Energiewende naturverträglich umzusetzen, braucht es insgesamt eine bessere Planung auf Projektebene, aber auch auf Regional- und Landesebene. Die Landesregierungen haben hier großen Nachholbedarf und müssen zudem für die adäquate Umsetzung der Planungen Sorge tragen. Die Einhaltung naturschutzfachlicher Standards muss auch behördlich überprüft werden.

Das Repowering von Anlagen eröffnet die Chance für mehr Leistung bei gleichem oder geringerem Eingriff. Betreiber sollten Anreize erhalten, an geeigneten Standorten wieder verstärkt in den Ersatz durch leistungsstärkere Anlagen zu investieren.

c) Bewertung von Ausschreibungen

Der BUND bekräftigt seine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Einführung von Ausschreibungen für erneuerbare Energien wie sie die Bundesregierung plant. Aus unserer Sicht bedeutet die geplante Umstellung der Förderung ein hohes Risiko für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren und die Akteursvielfalt in der Energiewende. Auch sind Kostenvorteile gegenüber dem System der festen Einspeisevergütung nach den internationalen Erfahrungen mit Ausschreibemodellen nicht zu erwarten.

Das ursprüngliche Vergütungssystem des EEG war ein Garant der Energiewende, namentlich der vielen Bürgerenergie-Projekte, die heute fast jede zweite Kilowattstunde erneuerbaren Stroms produzieren. Die vor allem relevanten Bereiche der Bürgerenergie sind Windkraftanlagen an Land und PV-Dachanlagen. Bereits mit dem EEG 2014, der Einführung der Ausbau-Korridore und der verpflichtenden Direktvermarktung, wurden die Chancen kleinerer Marktakteure geschmälert und die Ausbaudynamik abgebremst. Der derzeit noch anhaltende Ausbau bei der Windkraft ist auf die positive Stimmung von Gemeinden bei der Akzeptanz neuer Windparks sowie den Investitionsschub nach der Atom-Katastrophe von Fukushima und den zweiten Atomausstiegsbeschluss zurückzuführen. Bei der Photovoltaik und auch der Biomasse werden bereits heute die unteren Werte der Ausbau-Korridore deutlich verfehlt.

Der BUND hat zur Novelle 2014 ausführlich und kritisch Stellung genommen.² Doch wurde die Wirkung dieser – aus unserer Sicht verfehlten – Maßnahmen nicht einmal abgewartet ebenso wenig die Evaluation der Ergebnisse der ersten PV-Freiflächen-Ausschreibungen wie es ursprünglich vorgesehen war, dies wird jetzt lediglich parallel nachgeschoben. Allerdings ist das Modell der Freiflächen-Pilot-Ausschreibungen aktuell kaum auf andere Erneuerbare zu übertragen. Eine deutliche Marktverunsicherung ist daher auch bei der Einführung von Ausschreibungen bei den anderen Erneuerbaren, vor allem bei Wind an Land zu erwarten.

Zudem hat die Bundesregierung selbst im entsprechenden Beihilfeverfahren gegenüber der EU-Kommission die Rechtsauffassung vertreten, dass das EEG keine Beihilfe im Sinne der Leitlinien darstellt. Auch lassen die Beihilfe-Leitlinien das begründete Abweichen von der Ausschreibungsvorgabe zu.

² BUND-Stellungnahme zum EEG 2014:

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/140603_bund_klima_energie_eeg_reform_stellungnahme.pdf

Insofern besteht auch in dieser Hinsicht kein Handlungsdruck für Veränderungen am bestehenden Vergütungssystem. Dennoch wird die Einführung von Ausschreibungen bereits jetzt und unabänderlich vorgenommen.

Das ist ein riskantes Manöver angesichts der Erfahrung aus anderen Ländern, wo nach Ausschreibungen in der Regel nur ein Teil der bezuschlagten Anlagen überhaupt errichtet wurde. Systemwechsel und Experimente mit Auktions-, respektive Ausschreibungsdesigns führen fast notgedrungen zu Einbrüchen beim Ausbau der Erneuerbaren wie die internationalen Erfahrungen zeigen. Risikoarme Erneuerbare-Energien-Fördersysteme wie administrativ festgelegte Einspeise-Tarife haben sich bislang insgesamt als effizienter und effektiver erwiesen. Es wird daher empfohlen, die Risiken für Investoren möglichst gering zu halten, wenn hohe Realisierungsraten erreicht werden sollen.³ Zudem müssen die Ausschreibungsvolumina so erhöht werden, dass die unvermeidlichen Ausfälle kompensiert werden und der (erhöhte) Ausbaupfad insgesamt nicht gefährdet wird.

d) Bürgerenergie

Die starken Unsicherheiten durch Ausschreibungen treffen Bürgerenergie-Projekte – maßgeblich bei Windkraft an Land – besonders hart, denn ihnen fehlen das Kapital, die Struktur und vor allem das Portfolio, um Risiken aufzufangen und zu streuen. Auch wenn die Beteiligten an Bürgerenergie-Anlagen eher aus Motiven des Umweltschutzes und der Energiewende investieren, so sind dennoch gewisse Mindest-Rendite-Erwartungen vorhanden und vor allem gerade diese Akteure besonders risikoavers.⁴

Das heißt, mit der deutlichen Verunsicherung durch das Zuschlagsrisiko, die unklare spätere Vergütung und mögliche Strafzahlungen bei Scheitern des Projektes werden kleine Investoren Zurückhaltung üben und Bürger-Projekte so Schwierigkeiten bekommen, überhaupt Kapital einzuwerben.

Für kleine Akteure der Bürgerenergie haben auch die Unsicherheit über das Wettbewerbsniveau in einer Ausschreibung und mögliche Verzögerungen durch die Teilnahme an mehreren Ausschreibungsrunden eine abschreckende Wirkung. All das bestätigen verschiedene Expertisen – auch des BUND⁵ und nicht zuletzt die Studie „Akteursvielfalt Windenergie an Land“ (Ecofys 2015) im Auftrag des BMWI. Damit werden wichtige neue Wettbewerber im Strommarkt, die Bürgerenergie-Akteure, strukturell benachteiligt und so der Wettbewerb auf dem Energiemarkt wieder eingeschränkt. Genau dieser bislang so starke Wettbewerb aber hat zu Innovation, technologischer Entwicklung und Kostensenkung geführt. Darauf in Zukunft zu verzichten heißt, die Energiewende unnötig teurer zu machen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Ausschreibungen weder transparent noch diskriminierungsfrei sind wie es vom BMWI unterstellt wird.

Neben den zu erwartenden Risikoaufschlägen stellt dieser Eingriff in die bislang gute Wettbewerbssituation auch auf der Kostenseite ein Problem dar. Die Erwartungen der Bundesregierung an niedrigere Vergütungen können sich leicht als falsch erweisen. Die Vergütungen für Windkraft an Land waren in Deutschland auch im internationalen Vergleich bislang eher niedrig. Problematisch ist auch, dass bei Ausschreibungen die weiteren Kosten- und energiewirtschaftlichen Vorteile vieler Bürgerenergie-Projekte wie die Systemintegration der Erneuerbaren durch Dezentralität, Verbrauchsnähe und regionalen Stromausgleich sowie regionale Wertschöpfung, Integration in regionale Energiekonzepte und Masterpläne für 100 Prozent erneuerbare Energien angeht, nicht abgebildet werden. Geboten werden die reinen Gestehungskosten, inhärente Vorteile von Bürgerenergie wie die genannten und die breite Akzeptanz solcher Projekte fallen als Bewertungskriterium aus.

³ Präsentation Corinna Klessmann, Ecofys: Experiences with renewable electricity support schemes in Europe (<http://de.slideshare.net/Ecofys/ecofys-2014webinarrese-supportpoliciesineurope?related=2>)

⁴ Leuphana Universität Lüneburg/ U. Nestle (2014): Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen regulatorischer Eingriffe, im Auftrag des BBE und des BUND (http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/140407_bund_klima_energie_buergerenergie_studie.pdf)

⁵ Ebd. sowie U. Nestle (2015): Ausschreibungen für Erneuerbare Energie: Unüberwindbare Hemmnisse für Bürgerenergie? Im Auftrag des BBE

Wir stellen daher insgesamt fest, dass die vom BMWI in den Eckpunkten von September 2015 als „besonders wichtig“ eingestuften Ziele – Einhalten des Ausbaurückkorridors durch eine hohe Realisierungsrate, Wettbewerb und geringe Förderkosten, Akteursvielfalt – mit festen, degressiven Einspeisetarifen sicher erreicht werden können. Die Umstellung auf Ausschreibungen setzt die Energiewende inklusive der Klimaziele dagegen unnötigen Risiken aus. Daher sollte die Regierung eine **Revisionsklausel zur Überprüfung des Systemwechsels** dringend einfügen, so dass bei der Zielverfehlung bei einer Erneuerbaren-Technologie (bez. Akteursvielfalt, Ausbauzielen, Wettbewerb und Kosten) die Rückkehr zum früheren System erfolgt.

2.) Zu den Details der Ausschreibungen

Sollte die Bundesregierung am Wechsel zu Ausschreibungen festhalten und der Bundestag dem zustimmen, dann müssen nach unserer Auffassung mindestens die folgenden ausgewählten Aspekte berücksichtigt werden:

a) Akteursvielfalt/ Bürgerenergie

Um insbesondere die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende zu erhalten, müssen tragfähige Regelungen geschaffen werden, die die Risiken der Ausschreibungen so weit wie möglich minimieren. Nach unserer Auffassung kann dies nur durch Ausnahmen vom Ausschreibungsverfahren gewährleistet werden. Der BUND fordert, den Spielraum der EU-Beihilfe-Leitlinien zu nutzen und **Projekte mit bis zu 6 Anlagen oder bis zu 18 MW von den Ausschreibungen bei Windkraft an Land auszunehmen**. Dies könnte auf kleine Unternehmen im Sinne der vielfach bewährten KMU-Regelung beschränkt werden.

Unser Ziel ist es, die prohibitive Wirkung der geplanten Ausschreibungen für Bürgerenergie-Akteure abzuwenden und trotz der strukturellen Benachteiligung durch Ausschreibungen, die Marktchancen für solche Zusammenschlüsse möglichst weitgehend zu erhalten. Daher erscheinen im aktuellen politischen Kontext Vorschläge zum „non-competitive bidding“ für das Segment der Bürgerenergie-Projekte als Alternative.

Das vom DGRV und Greenpeace Energy vorgeschlagene „Listenmodell“⁶ könnte ein gangbarer Weg sein, um kleinen Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen von Ausschreibungen eine Zukunft zu sichern. Wir weisen aber kritisch darauf hin, dass ein begrenztes Segment von 600 MW p.a. die Bürgerenergie faktisch deckelt, so das Zuschlagsrisiko wieder etabliert und eine dynamische Fortschreibung verhindert. Die konstruktive Rolle von Kommunen oder deren Unternehmen sollte geprüft werden, insbesondere dort wo das Anfangskapital durch Bürger schwerer zu beschaffen ist, aber auch in qualitativer Hinsicht, um innovative regionale Konzepte für die Energiewende verwirklichen zu können.

Bestimmung Bürgerenergiegesellschaft (§3, Punkt 15)

Wir sehen die starke Beschränkung dessen, was als Bürgerenergie definiert werden soll, als hoch problematisch an. Denn es führt naturgemäß zu Unschärfen, die positive Entwicklungen im Sinne des gemeinschaftlichen Engagements für den Erneuerbaren-Ausbau abschneiden werden.

Die im Entwurf gewählte Definition ist deutlich zu eng gefasst und würde das Spektrum der Bürgerenergie stark einengen. Gerade in einkommensschwächeren Gegenden, aber nicht nur dort, würde die gewählte Definition der lokalen Anbindung die Realisierung von Bürgerenergieprojekten erschweren. Die Zuordnung sollte nicht auf einen Landkreis beschränkt sein, sondern sollte eine regionale Bemessung haben, um auch Bürgern aus benachbarten Landkreisen, in denen etwa weniger optimale Windbedingungen herrschen, Zugang und Unterstützung von Bürgerenergieprojekten zu ermöglichen.

Die Zahl der zulässigen Projekte pro Jahr sollte mindestens auf zwei erweitert werden, um wenigstens einen Spielraum bei Projektüberschneidungen zu eröffnen. Es ist zu prüfen, inwiefern die Beschränkung des Stimmenanteils des einzelnen Bürgers auf zehn Prozent eine zu große Hürde, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darstellt. Es muss aber umgekehrt eine dominante Stellung einer

⁶ DGRV/ Greenpeace Energy (2016): Listenverfahren
www.greenpeace-energy.de/fileadmin/docs/pressematerial/20160309_Listenverfahren_Windausschreibung_BuGSt_EeGs_GPE.pdf

Einzelperson vermieden werden. Gerade wenn die regionale Verankerung ein zentraler Faktor sein soll, muss die Beteiligung von Kommunen oder kommunaler Unternehmen positiv berücksichtigt werden können (s.o.). Denn auf kommunaler Ebene findet die Umsetzung der Energiewende statt und Städte und Gemeinden sollten ermutigt werden, die Bürgerschaft aktiv einzubeziehen.

Ausnahmen bei der Photovoltaik

Bei der Photovoltaik begrüßen wir die Ausnahmeregelung für Anlagen bis 1 MW. Dadurch wird der Zugang für kleine Akteure weitgehend gewahrt. **Allerdings darf diese Grenze im Zuge der politischen Aushandlung keinesfalls abgesenkt werden.** Da Bürgeranlagen bei dieser Technologie rund 50 Prozent der installierten Leistung ausmachen, die in aller Regel 1 MW nicht überschreiten, würde ein Absenken der de minimis-Schwelle gravierende Folgen für den Ausbau und den Wettbewerb in diesem Segment ausmachen. Zudem hat das Bundeswirtschaftsministerium selbst auf die Problematik der Verrechnung des Eigenstromanteils hingewiesen, das nicht sinnvoll in ein Ausschreibungsdesign zu integrieren wäre.

Windkraft an Land (§36 f)

Wie oben bereits dargelegt, werden **Bürgerenergie-Akteure, insbesondere bei Windenergie an Land, durch Ausschreibungen weiter strukturell benachteiligt.** Dennoch soll bei dieser Technologie von der De-minimis-Regelung im Sinne der EU-Beihilfe-Leitlinien kein Gebrauch gemacht werden. Die vorgeschlagene **Ausnahmeregel nur für Kleinanlagen unter 1 MW** ist aus unserer Sicht überhaupt **nicht tauglich**, diese Problematik aufzufangen. Die des Weiteren vorgeschlagenen Erleichterungen (im Wesentlichen Zugang zum Bieterverfahren auch ohne Vorliegen der Blmsch-Genehmigung) für einen engen Kreis von Bürgerenergie-Akteuren sind nicht zielführend. Diese nun vorgesehene „frühe Ausschreibung“ für Bürgerenergie-Akteure würde das Risiko lediglich zeitlich verlagern und zudem das spätere Scheitern der Projekte riskieren, gerade weil wichtige Projektparameter zum Bewerbungszeitpunkt nicht klar sein können.

Das Kosten-Risiko erhöht sich durch die potentielle **Pönale**, die bei Nicht-Realisierung eines Projektes zeitlich gestaffelt, anteilig anfallen soll. Die gemäß Entwurf vorgesehene zu hinterlegende zweistufige Sicherheit von zwei mal 15 Euro/ KW installierte Leistung ist für kleine Akteure – die bis zu 18 MW installieren dürften – eine noch immer nicht zu tragende Höhe. Die potentielle Pönale bzw. deren Absicherung erhöht die Kapitalkosten. Selbst wenn diese wie angedacht niedriger bemessen ist als bei herkömmlichen Projekten, werden kleine Teilnehmer Schwierigkeiten haben diese per Eigenkapital aufzubringen. Gleichmaßen könnten Banken eine Bürgschaft an den bereits erfolgten Zuschlag für ein Projekt binden wollen. Diese Auswirkungen der Pönalisierung auf Bürgerenergie-Projekte wurden bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Auch ist zu prüfen, ob die Realisierungsphase für kleine Teilnehmer nicht z.B. länger gestreckt werden sollte, um die Risiken der Strafzahlung zu mindern.

Es bleiben also auch mit diesen „Erleichterungen“ unverändert das Zuschlags-, das Preis- und das Pönalenrisiko und somit alle diskriminierenden Aspekte erhalten. **Auch ein garantierter Zuschlag für Bürgerenergie im Rahmen der Ausschreibungen allein, wie ihn die Bundesländer vorgeschlagen haben, ist nicht zielführend:** alle weiteren hohen finanziellen Risiken blieben unverändert erhalten wenn Bürgerenergiegesellschaften im System der Ausschreibungen bestehen müssten.

Zu den Risiken einer „späten Ausschreibung“ für Bürgerenergie-Akteure haben wir uns im Rahmen unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten für die Novelle geäußert.

b) Windenergie an Land (§4 und 36)

Der **Ausbaupfad für Windenergie an Land** wird im Entwurf mit „bis zu 2.500 MW pro Jahr netto“ beschrieben. Das ist deutlich zu gering und eine Absenkung unter das bisherige Niveau von bislang 2.500 MW jährlichem Nettozubau als Unter- und nicht als Obergrenze. Wie oben bereits dargelegt, müssten die Erneuerbaren insgesamt deutlich stärker und dabei naturverträglicher ausgebaut werden. Die Korridore bewirken nun ein Kaltstellen der kostengünstigsten Technologie, der Windkraft an Land, da

diese zur Steuerungsgröße für den Gesamtzubau gemacht werden soll. Denn der Zubau der erneuerbaren Technologien soll künftig gegeneinander aufgerechnet werden und Windkraft an Land würde nur mehr die – sehr geringe – Restgröße darstellen. Die dazu grundlegende **Formel zur Berechnung der Ausschreibungsmenge in Anlage 2** kann in Konsequenz dazu führen, dass bei starken Repowering-Anteilen der Netto-Zubau an Windkraftanlagen auf wenige hundert MW zusammenschmilzt. Das würde dazu führen, dass der tatsächliche Zuwachs des erneuerbaren Stromanteils durch die teureren Technologien stattfindet, insbesondere der mehr als doppelt so teuren Offshore-Windenergie. Ferner würde das ein Zusammenbrechen des heimischen Marktes für Windkraft an Land provozieren und gefährdet nach Meinung der Windenergie-Branche und der IG Metall massiv den deutschen Standort und die inzwischen 150.000 Arbeitsplätze in der Windenergie.

Die **Einhaltung des Ausbau-Korridors kann aus all diesen Gründen kein primäres Ziel sein**. Im Gegenteil müsste der Korridor deutlich übertroffen werden. Nach der ‚Marktanalyse Windenergie an Land‘ des BMWI müssen in den kommenden Jahren aufgrund des notwendigen Ersatzes von alten Windrädern (Repowering) zwischen 3 und 5,7 GW neue Windenergie-Anlagen pro Jahr bzw. 4,4 GW im Durchschnitt gebaut werden. Auch das würde allerdings lediglich den bisherigen – und klimapolitisch deutlich zu geringen – Netto-Zubau von 2.500 MW p.a. sichern.

Das **jährliche Ausschreibungsvolumen** müsste folglich als Minimum durchschnittlich 4,4 GW entsprechen, plus eines etwa zehnpromtigen Risiko-Aufschlags, um nicht realisierte Projekte auszugleichen. Allerdings müssen die Ausschreibungsvolumina rasch den klimapolitischen Realitäten angepasst werden, sonst gerät Deutschland bei der Erreichung der Klimaziele (2030, 40 und 50) erneut in Verzug.

Die **Anpassung des Referenzertragsmodells** (§ 36 g bzw. Anlage 3) zugunsten von schlechteren Standorten halten wir für positiv und eine Anpassung an die Realitäten des Windkraftausbaus. Der BUND fordert noch deutlichere Anreize, um einen deutschlandweit gleichmäßigeren Zubau an Windkraft zu ermöglichen. Instrumente oder Maßnahmen der regionalen Steuerung müssen künftig berücksichtigt werden. Denn im Sinne einer verbrauchsnahe Energiewende mit großer Akteursvielfalt muss insbesondere der Ausbau der Windkraft in Süddeutschland beschleunigt werden. Zudem können auch Schwachwindstandorte durch optimierte Anlagentechnik immer besser erschlossen werden. In Verbindung mit verstärkter Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung kann dies auch den Druck für den Netzausbau verringern. Es sollten deshalb zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, wie etwa stärkere regionale Komponenten bei der Förderung oder Abgaben, die den stärkeren Ausbau im Süden zielgerichtet adressieren. Die Option einer regionalen Quote sollte entsprechend geprüft werden.⁷

Der naturverträgliche Ausbau der Windenergie, so zeigt sich bereits heute, ist nicht nur im Sinne des Arten- und Naturschutzes entscheidend sondern auch für den Erhalt der Akzeptanz in der Bevölkerung. **Ausschreibungen bergen durch den erhöhten Kostendruck die Gefahr eines Aufweichens beim Umwelt- und Naturschutz** und stehen dann systemisch im Widerspruch zur Einhaltung von Naturschutzvorschriften. Der BUND befürchtet, dass insbesondere bei Windenergie-Projekten in Hinblick auf die Prüfung bzw. den (auch finanziell relevanten) Ausgleich für Natureingriffe deutliche Abstriche gemacht werden, um ein möglichst niedriges Gebot abgeben zu können. Es steht zu befürchten, dass geringere Investitionen zum Schutz der Natur und der Anwohner eingeplant oder bei Zuschlag nicht ausreichend realisiert werden.

⁷ Es bestünde dadurch die Möglichkeit, den Ausbau von Windenergie- und PV-Anlagen gezielt dort voranzubringen, wo dieser bislang nicht ausreichend stattgefunden hat (z.B. Windenergie in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern). Bei einer Quoten-Regelung müsste gewisser Prozentsatz von Neuanlagen in diesen Gebieten errichtet werden, nicht zuletzt, um einen Beitrag zur Senkung des Netzausbaubedarfs zu leisten. Ausschreibungstechnisch können die jeweiligen Gebote einzeln soweit in der Rangfolge nach vorne geschoben werden, bis der vorgegebene Anteil in südlichen Landesteilen erreicht wäre.

c) Photovoltaik

Der Ausbau der Photovoltaik ist vor allem aufgrund der Vergütungs-Kürzungen und der Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage stark eingebrochen. Auch wenn – begrüßenswerter Weise – in diesem Segment von der De-Minimis-Regel Gebrauch gemacht wird, muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Vergütung wieder auskömmlich gestaltet wird. Dabei sollte der PV-Ausbau künftig primär auf Dächern erfolgen und so verstärkt in Ballungszentren Einzug halten.

Es ist unter Kosten- wie unter Systemdienlichkeits-Aspekten nicht nachvollziehbar, weshalb der Eigenverbrauch von der Ausschreibung ausgeschlossen werden soll. Es zeigt einmal mehr, dass Ausschreibungen als solche ganz neue Probleme schaffen (durch die unterschiedliche Begünstigung des Eigenverbrauchs). Allerdings sollte die systemstabilisierende und kostensenkende Wirkung des Eigenverbrauchs (bei Anlagen über 1 MW) Anrechnung finden und die vorgeschlagene Ausnahme überprüft werden.

d) Ausbau im In- und Ausland (§5)

Mit dem EEG 2016 sollen auch bis zu 5 Prozent Anlagen aus dem EU-Ausland an den Ausschreibungen teilnehmen dürfen. Auch wenn dieses Segment aktuell noch begrenzt ist, hält der BUND dies für eine problematische Entwicklung, die dazu führen kann, dass der Wettbewerb um die besten Standorte forciert wird und die verbrauchsnahe Erzeugung an ggf. schlechteren Standorten nicht oder weniger zu realisieren wäre. Wenn die Bevölkerung künftig für Anlagen im Ausland die EEG-Umlage bezahlen sollte, kann dies zu einem Vermittlungs- und Akzeptanzproblem führen.

e) Bioenergie

Der BUND hat sich gemeinsam mit anderen Verbänden dafür ausgesprochen, der Bioenergie eine Zukunft auf heutigem Niveau zu sichern, wenn diese Anlagen ökologischer und flexibler betrieben werden. Das muss mit mehr Effizienz durch flächendeckende Wärmenutzung (KWK) der Anlagen einhergehen. Dann kann die Bioenergie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Systemstabilität eines erneuerbaren Energiesystems leisten. Die von uns formulierten Kriterien werden in der Gesetzesvorlage jedoch nicht annähernd abgebildet. Der geplante Mais-Deckel von 50 Prozent ist nicht ausreichend, unter anderem, weil er andere problematische Substrate unter diesem Deckel weiterhin zulassen würde. Es muss zudem nicht nur bei Neuanlagen sondern auch im Bestand um eine flächendeckende Ökologisierung gehen. Dabei steht die *vorrangige* Nutzung von Reststoffen aus der Land- und Holzwirtschaft oder Abfallstoffen aus Kommunen im Fokus. Der bestehende und zukünftige Substratanbau muss ökologisiert werden. Fruchtfolgen und insektenbestäubte Blühpflanzenmischungen ohne Pestizideinsatz müssen garantiert und auch auf den bereits bestehenden Anbauflächen umgestellt werden. Wir befürworten die nachhaltige energetische Nutzung von Altholz in KWK-Anlagen mit höchsten Anforderungen an die Rauchgasreinigung. Das schließt zugleich eine stärkere Nutzung dieses Brennstoffs aus.

Die Flexibilisierungsanreize müssten so gesetzt werden, dass nicht nur Neuanlagen, sondern auch Altanlagen sukzessive in die Überbauung investieren. Die flexible Fahrweise der Anlagen, d.h. Konzentration auf die Wintermonate, muss nachgewiesen und –geprüft werden. Die vorgesehene Ausschreibungsmenge von 100 MW brutto pro Jahr würde im Übrigen die Bioenergie-Kapazitäten dennoch langsam abbauen. Wir sprechen uns für eine ungefähre Beibehaltung der aktuellen Strommengen, jahreszeitlich angepasst bei verstärktem KWK-Einsatz, aus. So würde die Bioenergie einen stärkeren Beitrag zur Sektorkopplung leisten. – Nur unter den genannten Voraussetzungen ließe sich der vergleichsweise hohe Preis der Bioenergie rechtfertigen. Wenn die Bioenergie nicht im von uns vorgeschlagenen Sinne modernisiert wird, hat sie keine Zukunft. Dies hieße aber auch, auf eine wichtige, nicht-fluktuierende Säule der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung und somit auf echte Treibhausgaseinsparung zu verzichten.

f) Grünstrom-Kennzeichnung

Der BUND lehnt den Vorschlag des BMWI zur regionalen Grünstromkennzeichnung, wie er mit den Eckpunkten vorgelegt wurde, ab. Das vorgeschlagene System wäre unnötig kompliziert und erfordert vor allem zahlreiche, willkürliche Festlegungen. Das wesentliche Ziel einer regionalen Kennzeichnung kann so nicht erfüllt werden: nämlich eine echte regionale Stromvermarktung, bei der fluktuierender Strom, v.a. aus Windenergie und Photovoltaik, mit Strom aus flexiblen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zu integrierten Stromprodukten verbunden werden kann. Damit würde nicht nur eine direkte, weil regionale Beziehung zwischen Verbraucher und Erzeugungsanlagen hergestellt, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherung und zur Entlastung der Stromnetze. All dies ist mit einfachen Herkunftsnachweisen nicht gegeben. Im Rahmen der EEG-Novellierung bzw. im Kontext der Strommarktreform sollten daher – wie der BUND schon vorgeschlagen hatte – integrierte Grünstromprodukte mit echtem Ausgleichsportfolio erfolgen anstatt nur symbolische Deklarationen einzuführen.

g) Wasserkraft

Wir begrüßen, dass die Potentiale der Wasserkraft auch seitens des Bundeswirtschaftsministeriums als so gering eingestuft werden, dass hier auf Ausschreibungen verzichtet wird. Denn grundsätzlich gilt, dass die Potentiale der Wasserkraft weitestgehend ausgeschöpft sind. Die Erhaltung natürlicher und naturnaher Fließgewässer oder die Renaturierung verbauter Gewässer hat Vorrang. Der BUND lehnt daher eine Fortführung der EEG-Vergütung für Neuanlagen ab, da die bauliche Umsetzung und die Erfahrung zeigt, dass die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes mit Minimierung der ökologischen Auswirkungen (in der Regel) nicht erreicht werden kann.

h) Windkraft auf See

Die Nutzung der Offshore-Windkraft führt zu bisher unzureichend erforschten Beeinträchtigungen für den Arten- und Biotopschutz der Nord- und Ostsee. Dass der Staat nun bezüglich der Flächenentwicklung in Vorleistung geht und großzügige Übergangsregelungen schafft, spiegelt die schwierige und kostspielige Entwicklung der Offshore-Wind-Technologie. Daher ist der Bau neuer Windparks offshore maximal auf die bisher genehmigten Parks zu begrenzen und in Schutzgebieten und Potentialflächen für Schutzgebiete auszuschließen.

i) Besondere Ausgleichsregelung

Das Bundeswirtschaftsministerium versäumt es erneut, die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) für energieintensive Unternehmen endlich zu beschränken. Diese Privilegierung ist neben der Begünstigung der Industrie-Eigenerzeugung, der maßgebliche Schlüssel für die gerechtere Finanzierung der EEG-Umlage. Die Ankündigung, Effizienzmaßnahmen in Unternehmen im Rahmen der BesAR künftig positiv zu berücksichtigen, wäre nur dann zu begrüßen, wenn sie tatsächlich mehr Effizienz anreizt und nicht lediglich neue Subventionstatbestände schafft, die alle übrigen Verbraucher wiederum belastet.

28. April 2016

Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:

Tina Löffelsend

Leiterin Energie- und nationale Klimapolitik

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin

Tel.: 030/275 86-433

Email: tina.loeffelsend@bund.net

Dr. Werner Neumann

Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und Sprecher Bundesarbeitskreises Energie des BUND

Email: werner.neumann@bund.net